

Satzung
zur Anpassung kommunaler Satzungen der Gemeinde Börnichen/Erzgeb.
an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)

Vom 12.11.2001

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl S. 345) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), § 6 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 3 sowie § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) und von §§ 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15 vom 24.02.2000) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. am 12.11.2001 die folgende Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Totenhalle
(Gebührensatzung Totenhalle)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Totenhalle (Gebührensatzung Totenhalle) vom 28.03.1996, veröffentlicht durch Aushang vom 09. bis 21.05.1996, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "85,00 DM" durch die Angabe "50,00 EUR" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 14.03.1996, veröffentlicht durch Aushang vom 09. bis 22.04.1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 EUR", die Angabe "40,00 DM" durch die Angabe "20,00 EUR" und die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 EUR" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 EUR" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 EUR" ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "50,00 EUR", die Angabe "80,00 DM" durch die Angabe "40,00 EUR" und die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,00 EUR" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Börnichen (Feuerwehrentschädigungssatzung)


Die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Börnichen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 24.10.1996, veröffentlicht durch Aushang Vom 22.11. bis 06.12.1996, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "60,00 DM" durch die Angabe "30,00 EUR" sowie jeweils die Angabe "30,00 DM" durch die Angabe "15,00 EUR" ersetzt.

**Artikel 4 In-Kraft-Treten,
Übergangsvorschrift**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Börnichen, am 12.11.2001


Reichel
Bürgermeister

